

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

vom 3. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 3. Juli 2025)

zum Thema:

Freiwillige Leistungen und Pflichtleistungen im Kontext Migration und Asyl

und **Antwort** vom 14. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Juli 2025)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23183
vom 03.07.2025
über Freiwillige Leistungen und Pflichtleistungen im Kontext Migration und Asyl

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Leistungen des Landes Berlin gibt es, welche sich an Personen mit Migrationshintergrund oder Asylbewerber richten?
2. Welche Leistungen sind hiervon jeweils freiwillig, für die also keine Leistungsverpflichtung besteht, und welche Leistungen sind Pflichtleistungen?
3. Auf welcher Grundlage werden die Maßnahmen jeweils gewährt?
4. Wie hoch waren die Ausgaben jeweils für diese Leistungen in den Jahren 2023 und 2024?

Zu 1. bis 4.: Das Land Berlin gewährt in Abhängigkeit vom Aufenthaltsrechtlichen Status und den Lebensumständen im Einzelfall Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder dem Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII - Sozialhilfe) bzw. Zweites Buch (SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende), soweit die gesetzlichen Voraussetzungen für das Vorliegen der Hilfebedürftigkeit erfüllt werden. Dabei handelt es sich durchweg um Pflichtleistungen aufgrund bundesgesetzlicher Vorgaben.

Zur Gewährung von freiwilligen Leistungen für Integrationsmaßnahmen wird auf die Antwort zur Schriftlichen Anfrage Nr. 19/22893 vom 11. Juni 2025 über Kosten im Kontext Asyl und Integration verwiesen.

Die Ausgaben für Pflichtleistungen können dem Sozialinformationssystem entnommen werden: <https://www.sozial-informations-system.de/datasets?lang=de>. Im Rahmen der Leistungsgewährung nach dem Sozialgesetzbuch wird bei den Ausgaben nicht nach Personenkreis bzw. Herkunft unterschieden.

Als freiwillige Leistung werden die Leistungen der freiwilligen Rückkehr erbracht. Diese Leistung richtet sich an alle in Berlin lebenden Ausländer/innen, die ein Interesse an einer freiwilligen Rückkehr oder an einer Weiterwanderung in einen aufnehmenden Drittstaat haben, diese schließt neben (ehem.) Asylbewerber/innen, EU-Bürger/innen, Studierende, Illegale und ausländische Arbeitnehmer/innen/-suchende ein. Soll die freiwillige Ausreise gefördert werden, muss die Mittellosigkeit der antragstellenden Person nachgewiesen werden. Zur Umsetzung beteiligt sich das Land Berlin an dem gemeinsamen Förderprogramm von Bund und Ländern, REAG/GARP. Zudem ist das Land Berlin Träger eines eigenen Landesprogrammes, das die Umsetzung des Europäischen Fürsorgeabkommens (EFA) absichert. Informationen zur Arbeitsgrundlage der Freiwilligen Rückkehr können dem Handlungsleitfaden entnommen werden:

https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/migration/BI23002-Handlungsleitfaden-rueckkehrberatung.pdf?__blob=publicationFile&v=3

5. In welchen Haushaltstiteln sind jeweils Mittel für die einzelnen Leistungen veranschlagt?

Zu 5.: Für die Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) oder die Sozialämter von Berlin zuständig, für Leistungen im Rahmen des Sozialgesetzbuches die Sozialämter von Berlin.

Die jeweiligen Titel können dem Haushaltsplan des LAF und der Bezirke entnommen werden <https://www.berlin.de/sen/finanzen/haushalt/downloads/haushaltsplan-2024-25/artikel.1414232.php>.

Berlin, den 14. Juli 2025

In Vertretung

Aziz Bozkurt

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung